

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 14. Oktober 2005

Az.: 2100.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (Bachelor-Prüfungsordnung) erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 15 S. 184), geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 7 S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird als Satz zwei eingefügt:
"Die Bachelorarbeit ist ebenfalls eine Einzelleistung; die Regelungen des § 10a gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort "unabhängig" die Worte "von Weisungen" eingefügt.
 - c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
"Für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung werden vom Staatlichen Prüfungsamt nur bis zu drei Versuche (§ 26 LPO) zur Erbringung einer Einzelleistung berücksichtigt; dies gilt sowohl für Versuche zur Wiederholung einer nicht bestandenen Einzelleistung als auch für Versuche zum Zweck der Notenverbesserung."
 - d) Als neuer Absatz 12 wird eingefügt:
"Der Abbruch einer bereits begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet, soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe aus wichtigem Grund. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt."
 - e) Absatz 12 wird Absatz 13.
2. Nach § 10 wird als § 10a neu eingefügt:
"§ 10a Bachelorarbeit
 - (1) Im letzten Studienjahr wird im Kernfach eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls sein soll, angefertigt. Sie kann nicht im wahlfreien Bereich absolviert werden. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit

und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Nebenfaches gewährleistet sind.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.
 - (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit den Betreuern in einer anderen Sprache abzufassen.
 - (4) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben; die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.
 - (5) Die Note (Zahlenwert) der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 entsprechend."
3. In § 11 Abs. 2 werden die Worte "Professorinnen und Professoren" durch die Worte "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.
 4. In § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"Die Gesamtnote des Kernfaches und des Nebenfaches errechnen sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen Module gemäß Absatz 1. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Gesamtnoten des Kernfaches und des Nebenfaches nach Satz 1; dabei werden die Note des Kernfaches mit 120 und die des Nebenfaches mit 60 gewichtet. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Der wahlfreie Bereich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend. "

5. In § 16 Abs. 3 wird nach dem Wort "Profil," das Wort "alle" und nach dem Wort "Module" die Worte "sowie alle" eingefügt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme einer Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen."
 - b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. In § 21 werden als Absatz 2 und Absatz 3 angefügt:
 - "(2) Die § 10 Abs. 10 und Abs. 12 sowie § 16 Abs. 3 gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld einschreiben.
 - (3) Soweit Fächerspezifische Bestimmungen andere Regelungen als diejenigen des § 10a Abs. 2 bis 4 vorsehen, sind diese bis zum 1.10 2006 anzupassen. Danach treten anderslautende Bestimmungen außer Kraft und die Regelungen dieser Ordnung gelten unmittelbar."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihre Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 20. Juli 2005.

Bielefeld, den 14. Oktober 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König